

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
PHYSIKALISCH-ASTRONOMISCHE FAKULTÄT
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den

STUDIENGANG PHYSIK

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik; der Fakultätsrat der Physikalisch-Astronomisch-Technikwissenschaftlichen Fakultät hat am 19.10.1994 und am 12.02.1998 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04.07.1995 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 04.11.1997, Az.: 437/564/10-2- die Ordnung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" bzw. "Diplom-PhysikerIn" (abgekürzt: "Dlpl.-Phys.") verliehen.

§3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Anfertigung der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.

Insgesamt sind für die Stoffvermittlung acht Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters werden in der Regel 2 oder 3 der 4 Fachprüfungen abgelegt. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten umfassen. Die restlichen Fachprüfungen werden nach Fertigstellung der Diplomarbeit in der Regel am Ende des 10. Fachsemesters abgelegt.

(3) Eine berufspraktische Ausbildung erfolgt auf dem Gebiet der Diplomarbeit z. B. im Rahmen des Physikalischen Fortgeschrittenenpraktikums und in deren Einarbeitungs- und Bearbeitungszeit. Eine darüber hinausgehende berufspraktische Ausbildung evtl. auf anderen Teilgebieten der Physik in einem Betrieb oder in einer Forschungseinrichtung wird dringend empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Letztere soll 12 Wochen nicht überschreiten und ist während des Hauptstudiums in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Absatz 1 bleibt unberührt.

*) Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	4
§ 2 Diplomgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes	4
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt. Täuschung. Ordnungsverstoß	6
2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung	
§ 9 Zulassung	6
§ 10 Zulassungsverfahren	
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	6
§ 12 Klausurarbeiten	
§ 13 Mündliche Prüfungen	6
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	7
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	
§ 16 Zeugnis	7
3. Abschnitt: Diplomprüfung	
§ 17 Zulassung	8
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung	
§ 19 Diplomarbeit	8
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	
§ 21 Mündliche Prüfungen	8
§ 22 Zusatzfächer	
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen. Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	9
§ 24 Freiversuch	9
§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung	9
§ 26 Zeugnis	9
§ 27 Diplomurkunde	9
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	9
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 30 Studienrichtung Technische Physik im Studiengang Physik	10
§ 31 Gültigkeit und Übergangsregelungen	10

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern 160 Semesterwochenstunden, und zwar 83 Semesterwochenstunden im 1. bis 4. Semester und 77 Semesterwochenstunden im 5. bis 8. Semester. Die Diplomphase im 9. und 10. Semester wird begleitet durch zwei zweistündige Wahlpflichtfachvorlesungen, die thematisch eng mit dem Diplomthema und der Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach verknüpft sind. Voraussetzung für die Anfertigung der Diplomarbeit im 9. und 10. Semester sind besonders Kenntnisse der englischen Sprache, die evtl. auch während des Studiums erworben werden können. Weiterhin sind neben den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich fakultative Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 10 % der Gesamtstudiendauer, u. a. auch zum Studium generale zu belegen.

§4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen oder im Ausnahmefall aus einer schriftlichen Prüfungsleistung; die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), d. h. bis zum Ende des 4. Fachsemesters als Blockprüfung abgelegt. Die Fachprüfung "Theoretische Physik" kann studienbegleitend vor diesem Prüfungszeitraum abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfung), sobald die Lehrinhalte des Prüfungsfaches (Theoretische Mechanik) im vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung "Experimentalphysik" und "Theoretische Physik" müssen vor dem Beginn der Anfertigung der Diplomarbeit - in der Regel vor dem Ende des 8. Fachsemesters - abgelegt werden. Die Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach wird nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt, in der Regel spätestens bis zum Ende des 10. Semesters. Die Fachprüfung im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach kann wahlweise vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden, in der Regel bis zu den vorgenannten Zeitpunkten.

(3) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 15 und §§ 21 bis 25) Anwendung. Die Prüfungsleistungen können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Entscheidungen über prüfungsrelevante Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten nach Befürwortung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft.

(4) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise und den Nachweisen der sonstigen Voraussetzungen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnittes beim Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Die Prüfungstermine werden zwischen Kandidat und Prüfer direkt vereinbart. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnittes. Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen, dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch. Prüfungsrelevante Studienleistungen müssen dem Prüfungsausschuss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin nachgewiesen werden. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters und Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nicht bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt wurden, gelten als erstmals abgelegt und als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studenten und einem Sekretär mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, die Amtszeit des Studenten kann kürzer sein, muss aber mindestens 1 Jahr betragen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt. Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses ist dann gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens 2 Professoren anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnittes bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang*) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

*) Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an folgenden Übungen und Praktika
 - Experimentalphysik-Übungen, Physikalisches Anfängerpraktikum, Elektronik- oder Informatik-Praktikum
 - Übungen zur Theoretischen Mechanik
 - 3 Übungen aus den Fächern
 - . Lineare Algebra
 - . Analysis
 - Chemisches Praktikum oder Praktikum bzw. Seminar/Übungen in einem anderen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Nebenfach, sofern letzteres in Qualität und Quantität dem chemischen Praktikum entspricht erfolgreich teilgenommen hat,

(Für die Zulassung zur Prüfung in Theoretischer Physik als vorgezogene Fachprüfung ist vorerst nur die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Theoretischen Mechanik nachzuweisen)

 - 3. seinen Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen (Immatrikulationsnachweise, Rückmeldungen),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In der Regel muss der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nur in Zweifelsfällen der gesamte Ausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich im Studiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Widersprüche sind innerhalb eines Monats beim Dekan der Fakultät geltend zu machen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse,

Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Chemie oder ein anderes Fach aus dem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung oder gegebenenfalls aus einer Klausurarbeit gemäß § 12. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind

- Vorlesung Experimentalphysik, Vorlesung und Praktikum Elektronik oder Informatik, Physikalisches Anfängerpraktikum, Vorlesung Experimentelle Physik der Materie zu Abs. 2 Nr. 1.
- Theoretische Mechanik zu Abs. 2 Nr. 2.
- Analysis, Lineare Algebra, Numerische Mathematik zu Abs. 2 Nr. 3.
- mit dem Prüfer des Nebenfaches vereinbarte Inhalte zu Abs. 2 Nr. 4.

(5) Die Diplom-Vorprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen, in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, abgeschlossen werden. Falls eine oder mehrere Fachprüfungen nach dem 4. Fachsemester abgelegt werden, müssen alle Fachprüfungen in diesem Zeitraum abgeschlossen werden. Wird die Fachprüfung in Theoretischer Physik vorgezogen, gilt diese Regelung für die restlichen Fachprüfungen.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten; gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§12 Klausurarbeiten

(1) Soweit im Ausnahmefall auf Antrag der zuständigen Lehrkraft beim Prüfungsausschuss und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses Klausurarbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es obliegt der durchführenden Lehrkraft, ob den Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Erforderlichenfalls legen die beiden Prüfer die Note gemeinsam fest.

(3) Klausurarbeiten dauern in der Regel 2 Stunden und sollen die Dauer von 3 Stunden nicht überschreiten.

§13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Prüfungsleistung in einer Fachprüfung (Fach note) mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Antrag durch den Kandidaten beim und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur gemäß § 24 Abs. 2 zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 6 Wochen und spätestens 6 Monate nach der nichtbestandenen Prüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche sind innerhalb eines Monats beim Dekan der Fakultät geltend zu machen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik bestanden oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,
 3. über die zur Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Studienleistungen hinaus mindestens
 - an den Übungen zur Quantenmechanik und an den Übungen zur Thermodynamik/Statistischen Physik
 - am Physikalischen Fortgeschrittenenpraktikum
 - an den Übungen zur Elektrodynamik oder Optik
 - an den Übungen zu 2 der nachfolgend angegebenen 3 Fächer
 - Atom- und Molekülphysik
 - Festkörperphysik
 - Kern- und Elementarteilchenphysik
 - an zwei Seminaren und/oder Übungen und/oder Praktika zum nichtphysikalischen Wahlpflichtfach mit Erfolg teilgenommen hat.
(Für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen ist jeweils nur die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen und Praktika nachzuweisen.)

(2) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in
1. Experimentalphysik
 2. Theoretischer Physik
 3. einem physikalischen Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung
 4. einem weiteren Wahlpflichtfach (nichtphysikalisches Wahlpflichtfach) nach Maßgabe der Studienordnung aus dem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Die Wahl eines Faches, das keinem der genannten Bereiche zugeordnet ist, bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Fachprüfungen "Experimentalphysik" und "Theoretische Physik" müssen vor dem Beginn der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel vor dem Ende des 8. Fachsemesters - innerhalb einer

Frist von vier Wochen abgelegt werden. Die Prüfung im physikalischen Wahlpflichtfach wird nach Abgabe der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt, in der Regel spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters. Das Fach ist dasjenige, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde. Die Prüfung im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach wird wahlweise innerhalb des genannten Zeitraumes von vier Wochen zusammen mit den anderen Fachprüfungen vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind
- Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern/Elementarteilchenphysik, Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum zu Abs. 2 Nr.1.
 - Elektrodynamik, Optik, Quantenmechanik, Mathematische Physik, Thermodynamik/Statistische Physik, Theoretische Aspekte der Struktur der Materie zu Abs. 2 Nr. 2.
 - die mit dem Prüfer des physikalischen Wahlpflichtfaches vereinbarten Inhalte zu Abs. 2 Nr. 3.
 - die mit dem Prüfer des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches vereinbarten Inhalte zu Abs. 2 Nr. 4.

(5) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§19 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Physik an der Friedrich-Schiller-Universität in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, gemäß § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel auf Vorschlag des Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Im Übrigen bewirbt sich der Kandidat um eins der an der Fakultät oder außerhalb der Fakultät ausgeschriebenen oder angebotenen Diplomarbeitsthemen. Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer. Dabei ist gemäß § 20 Abs. 2 ein zweiter Prüfer (Gutachter) mit dessen Zustimmung vorzuschlagen, der bei Arbeiten, die außerhalb der Fakultät angefertigt werden sollen, Mitglied der Fakultät sein muss. Der zweite Prüfer wird in mindestens 2 gemeinsamen Gesprächen zwischen Kandidat und beiden Prüfern innerhalb der Bearbeitungszeit über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Wenn der Kandidat die Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegt sind, aber nach diesem Zeitpunkt nicht innerhalb von 3 Monaten einen Themenvorschlag für die Diplomarbeit einreicht, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm von Amts wegen ein Thema einer Diplomarbeit in einem/er Institut/Arbeitsgruppe zu.

(4) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

**§20
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Sekretär des Prüfungsausschusses in 4 Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Kandidat soll in Abstimmung mit dem Betreuer den zweiten Prüfer mit dessen Zustimmung vorschlagen gemäß § 19 Abs. 3. Bei nichtübereinstimmender Bewertung legt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten die Note fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

**§21
Mündliche Prüfungen**

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

**§22
Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 zu wichten ist, und der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

**§24
Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 bis zum Ende des 8. Fachsemesters (Experimentalphysik, Theoretische Physik) bzw. bis zum Ende des 10. Fachsemesters (physikalisches und nichtphysikalisches Wahlpflichtfach) abgelegt werden. Diese Regelung gilt auch für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Erstmals abgelegte und bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Vierwochenfrist gemäß § 11 Abs. 5 bzw. § 18 Abs. 3 einmal wiederholt werden, sofern die Fristen gemäß § 4 Abs. 2 eingehalten werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Wird die Fachprüfung Theoretische Physik der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 5 vorzeitig abgelegt, so kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung nur innerhalb der Vierwochenfrist gemeinsam mit den anderen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen.

(3) Maßgebend für die in Abs. 1 genannten Fachsemesterzahlen ist das in der Studienbescheinigung bzw. im Studentenausweis ausgewiesene Fachsemester.

**§25
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

**§26
Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüfer.

Gegebenenfalls kann - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern gemäß § 22 in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§27
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**§28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine Möglichkeit zur Einsichtnahme innerhalb der Widerspruchszeit ist zu gewährleisten.

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt

- für die Studenten, die nach dem 30. 09. 1997 das 1. Fachsemester beginnen
- und bezüglich der Diplomprüfung für die Studenten, die nach dem 30. 09. 1997 ihr 5. Fachsemester beginnen.

Der Dekan der Physikalisch-Astrohomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

§30

Studienrichtung Technische Physik im Studiengang Physik

Für die Studienrichtung Technische Physik gelten vorgenannte Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

§ 17 Abs. 1 muss hier heißen:

3. über die zur Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Studienleistungen hinaus mindestens

- an den Übungen zur Quantenmechanik und an den Übungen zur Atom- und Molekülphysik oder Festkörperphysik - am Physikalischen Fortgeschrittenenpraktikum
- an Übungen zur Elektrodynamik oder Physikalischen Optik
- an den Übungen bzw. Praktika zu 2 der nachfolgend angegebenen 4 Fächer
 - Technische Mechanik
 - Technische Thermodynamik
 - Mess-, Sensor- und Aktortechnik
 - Praktikum Mess-, Sensor- und Aktortechnik
- an einem Seminar oder Praktikum zum Wahlpflichtfach Technische Physik nach Maßgabe der Studienordnung
- an einem Seminar oder Praktikum zum technischen Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 18 Abs. 2 muss hier heißen:

Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

1. Experimentalphysik
2. Theoretischer Physik
3. Technischer Physik
4. einem technischen Wahlpflichtfach nach Maßgabe der Studienordnung

§ 18 Abs. 3 muss hier heißen:

Die Fachprüfungen "Experimentalphysik" und "Theoretische Physik" müssen vor dem Beginn der Anfertigung der Diplomarbeit - in der Regel vor dem Ende des 8. Fachsemesters - innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden. Die Prüfung in Technischer Physik wird nach Abgabe der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt, in der Regel spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters. Die Prüfung im technischen Wahlpflichtfach wird wahlweise innerhalb des genannten Zeitraumes von 4 Wochen zusammen mit den anderen Fachprüfungen vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt.

§ 18 Abs. 4 muss hier heißen:

Gegenstand der Fachprüfungen sind

- Konstruktionslehre, Technische Mechanik, Grundlagen phys. Technologien, Thermodynamik, Mess-, Sensor- und Aktortechnik und vorrangig das Wahlpflichtfach Technische Physik, aus dem das Thema der Diplomarbeit ausgewählt wurde zu Abs. 2 Nr. 3,
- die mit dem Prüfer des technischen Wahlpflichtfaches vereinbarten Inhalte zu Abs. 2 Nr. 4 ..

§31

Gültigkeit und Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.